

# HINWEISE

für Geschenksendungen nach Mitteldeutschland und nach Ostberlin

## VORBEMERKUNG

Diese Hinweise wollen den Absender von Geschenksendungen darüber beraten, was er genau beachten muß, damit die Sendungen möglichst unbeanstandet die Empfänger erreichen. Der Versand von Geschenksendungen nach und aus Mitteldeutschland und Ostberlin unterliegt erheblichen Beschränkungen, die ausschließlich auf die Bestimmungen der mitteldeutschen „Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland“ vom 5. August 1954 zurückzuführen sind. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen sind Maßnahmen bis zur entschädigungslosen Einziehung angedroht. Geschenksendungen werden drüben von den Kontrollstellen der Zollverwaltung (nicht der Post!) geprüft. Erfahrungsgemäß legen diese Kontrollstellen die Bestimmungen sehr kleinlich aus und gehen dabei vielfach noch über den Wortlaut der Vorschriften hinaus. Mitteilungen über die Beschlagnahme einer Geschenksendung werden nur in seltenen Fällen an die Adressaten der Sendung gegeben. Anderslautende Auskünfte mitteldeutscher Dienststellen entsprechen erfahrungsgemäß nicht den Tatsachen.

Die nachfolgenden Hinweise berücksichtigen sowohl die Bestimmungen als auch die Erfahrungen darüber, wie diese Bestimmungen drüben ausgelegt und angewendet werden. Es wird daher dringend empfohlen, bei der Zusammenstellung und dem Versand von Geschenksendungen diese Hinweise sorgfältig zu beachten. Geht trotzdem ein Paket oder ein eingeschriebenes Päckchen verloren, leistet die Deutsche Bundespost im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen Ersatz. Richtet sich der Absender aber nicht nach diesen Hinweisen - dies steht ihm frei - übernimmt er das Verlustrisiko allein.

## GESCHENKSENDUNGEN

sind nach der oben erwähnten Verordnung „unentgeltliche Zuwendungen, die unmittelbar von einem privaten Absender (natürliche Person) an einen privaten Empfänger (natürliche Person) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch zum Versand gebracht werden“.

Jeder Bewohner Mitteldeutschlands einschließlich Ostberlin darf 12 Geschenksendungen im Jahr ohne Bindung an die Monate erhalten.

Geschenke sind nach den mitteldeutschen Bestimmungen nur in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Päckchen bis zu 2 kg und in Paketen bis zu 7 kg, aber nicht in Briefen zugelassen. Pakete können als gewöhnliche Sendung (Wertangabe nur auf der Paketkarte) oder als versiegelte Wertpakete mit einer Wertangabe bis 500 DM eingeliefert werden.

Der Versand von Geschenksendungen im Auftrag anderer ist nach den mitteldeutschen Bestimmungen nicht zulässig und kann zur entschädigungslosen Einziehung der Sendung führen. Dies gilt besonders für Sendungen, die von Firmen (z. B. Versandhäusern oder Lebensmittelgeschäften), Organisationen, Vereinen oder anderen Gemeinschaften zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind. Gleichartigkeit des Inhalts, der Verpackung oder der Beschriftung mehrerer Sendungen kann dazu führen, daß die Kontrollstellen einen Verstoß gegen die Bestimmungen unterstellen und die Sendungen beschlagnahmen, auch wenn die Absender Einzelpersonen sind. Deshalb: Nicht mehr als eine Geschenksendung am gleichen Tage abschicken, auch wenn unterschiedliche Absenderangaben verwendet werden und die Sendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten gehen.



## AUSCHRIFT UND VERPACKUNG

Auf jedem Päckchen und auf dem Paket sowie auf der Paketkarte ist oberhalb der Anschrift zu vermerken: „Geschenksendung, keine Handelsware“. Päckchen müssen außerdem oberhalb der Anschrift noch die Bezeichnung „Päckchen“ tragen.

Nach den Erfahrungen ist es erforderlich,

Geschenksendungen stets an Einzelpersonen und nicht „An die Familie . . .“ zu adressieren;

keine amtlichen Bezeichnungen, wie z. B. „Herrn Pastor . . .“, zu verwenden; die Beschriftung handschriftlich und nicht mit Schreibmaschine vorzunehmen;

für die Absenderangabe keinen Stempel zu verwenden;

für die äußere und innere Verpackung auf keinen Fall bedrucktes Material zu benutzen.

Es wird empfohlen,

Pakete über der Anschrift als „Paket“ zu kennzeichnen;

jeder Geschenksendung ein Inhaltsverzeichnis (nicht maschinengeschrieben!) und ein Doppel der Anschrift beizulegen und ein Doppel des Inhaltsverzeichnisses für eventuelle Nachforschungen zurückzubehalten;

die Sendungen besonders fest und so zu verpacken, daß sie bei den Kontrollstellen in Mitteleuropa ohne Schaden für den Inhalt geöffnet und wieder verschlossen werden können.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen soll den mitteleuropäischen Postleitzahlen das Zeichen X als Unterscheidungsmerkmal vorangestellt werden. (Die mitteleuropäischen Postleitzahlen können bei jedem Postamt erfragt werden. Verzeichnisse sind bei den Postämtern erhältlich.)

## MAN DARF SCHICKEN

alle Waren (Lebensmittel, Bekleidung und Stoffe für Bekleidung, Strickwolle [bis 500 g], Lederwaren, Gebrauchsgegenstände), soweit die Menge den von den mitteleuropäischen Zollbehörden sehr bescheiden bemessenen „persönlichen Bedarf“ einer Person nicht überschreitet. Deshalb ist es besser, mit einigen Tagen Abstand zwei kleinere Sendungen abzuschicken als eine zu große.

Nach § 10 der oben erwähnten Verordnung darf zwar der Inhalt einer Geschenksendung für den Empfänger und seine Haushaltsangehörigen bestimmt sein, im Widerspruch zu dieser Bestimmung verfallen jedoch erfahrungsgemäß Sendungen häufig der Beschlagnahme, wenn der Inhalt erkennbar nicht ausschließlich dem persönlichen Bedarf allein des Empfängers dient. Es sollten also z. B. keine Damenbekleidung, keine Babysachen an einen männlichen und keine Zigarren oder Rasierklingen an einen weiblichen Empfänger geschickt werden. Wer diese einschränkende Auslegung der Bestimmungen durch die Kontrollstellen nicht beachtet, geht ein erhöhtes Verlustrisiko ein.

U h r e n , S c h m u c k s a c h e n und Gebrauchsgegenstände aus Edelmetall (nur für den persönlichen Gebrauch des Empfängers) sind zugelassen. Unbearbeitetes Edelmetall (z. B. Zahngold) gilt als „Zahlungsmittel“; der Versand ist verboten.

## LEBENS- UND GENUSSMITTEL

Höchstmengen sind festgesetzt für:

Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt) . . . . .	250 g	} je Sendung
Kakao (auch in Mischungen für kakaohaltige Getränke)	250 g	
Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischungen) . . . . .	300 g	
Tabak oder Tabakerzeugnisse . . . . .	50 g	



Pulverkaffee nur einlegen, wenn kein Kaffee in anderer Form beige packt wird (Höchstmenge: 50 g). Bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen.

Unter die Beschränkung von Kaffee auf 250 g je Sendung fällt auch Ersatzkaffee, da dieser auf den mitteldeutschen Kontrollstellen häufig als Bohnenkaffee angesehen wird. Dosen müssen bei einer Kontrolle ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Zu den Schokoladeerzeugnissen zählen u. a. Pralinen, Schokolinsen und andere Erzeugnisse mit Schokoladeüberzug sowie Marzipan mit oder ohne Schokoladeüberzug.

Als Tabakerzeugnisse bis zu 50 g werden höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 12 Stumpen oder 20 Zigarillos angesehen.

Erfahrungsgemäß werden Lebensmittel in folgenden Mengen nicht beanstandet:

Fett (jede Art bis 500 g, z. B. 500 g Butter und 500 g Margarine) insgesamt			1000 g
Fleischwaren (nicht in luftdicht verschlossenen Dosen oder Gläsern; Wurst, Speck, Schinken, sonstige Fleischwaren bis je 500 g) insgesamt			1000 g
Obst und Südfrüchte insgesamt			1000 g
Nährmittel (Getreideerzeugnisse, Reis, Teigwaren) insgesamt			1000 g
Hülsenfrüchte insgesamt			1000 g
Mandeln, Kokoserzeugnisse, Zitronat, Rosinen, Backobst usw.	je bis	500 g	
Käse, Trockenmilch	je bis	250 g	
Tee	bis	125 g	
Backpulver, Soßenpulver, Eipulver, Tortenguß usw.	je bis	50 g	Insgesamt nicht mehr als 5 Tütchen und 5 Würfel je Sendung.
Gewürze je 10 g, insgesamt	je bis	50 g	
Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel,			
Fertigsuppen usw. insgesamt		250 g	

Für alle übrigen Lebensmittel, wie z. B. Honig, Marmelade, Zucker, gilt eine Höchstmenge von je 1000 g

Waschmittel und Spülmittel nicht mehr als 750 g und nicht mehr als 1 Stück Seife.

### BEKLEIDUNG UND TEXTILIEN

Je Sendung nicht mehr als zwei Bekleidungs- oder Textilstücke, jedoch nicht der gleichen Art (z. B. nicht zwei Pullover, zwei Handtücher, zwei Paar Strümpfe!) oder nur ein Stück Stoff (nicht über 4 Meter) ohne Zutaten oder nur einen Mantel. Dabei gelten eine zweiteilige Wäschegarnitur oder ein Paar Strümpfe oder ein Paar Schuhe als ein Bekleidungsstück.

Neue Bekleidung nicht zusammen mit getragenen Sachen versenden. Es empfiehlt sich, bei neuen Sachen die Preisschilder nicht zu entfernen oder Kassenzettel beizulegen.

Sendungen mit getragener Bekleidung oder mit getragenen Schuhen müssen Desinfektions-Bescheinigungen beigegeben werden. Die Bescheinigungen werden von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgestellt und sollten beim Eintreffen in den mitteldeutschen Kontrollstellen nicht älter als 14 Tage sein.

Desinfizierte Sachen nicht zusammen mit Lebens- und Genußmitteln verpacken.

### BÜCHER

Der Versand von Büchern aus der Bundesrepublik und Westberlin nach Mitteldeutschland und nach Ostberlin ist nicht verboten. Sendungen mit Büchern werden jedoch vielfach infolge willkürlicher Auslegung der Bestimmungen von den mitteldeutschen Kontrollstellen zurückgeschickt oder beschlagnahmt. Trotzdem sollte der Absender das Risiko eines Verlustes auf sich nehmen und Bücher nach Mitteldeutschland versenden. In Mitteldeutschland ist vielen Menschen ein gutes Buch ein wertvolles Geschenk.



Nicht geschickt werden sollten

Bücher, die in ihrem Titel, in ihrem Inhalt oder in ihrer Aufmachung der in Mitteldeutschland herrschenden Ideologie widersprechen;

Bücher mit politischem, weltanschaulichem oder geschichtlichem Inhalt und über Probleme der deutschen Ostgebiete oder der Vertriebenen.

Kalender mit Hinweisen auf politische Ereignisse der Gegenwart (17. Juni!), Zeitungen, Illustrierte und sonstige periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, Comics und Groschenhefte, alle Arten Kriminalromane, Briefmarken- und andere Kataloge und Prospekte führen in der Regel zu einem Verlust der Sendung.

Man überzeuge sich davon, daß in dem zum Versand vorgesehenen Buch nicht durch Anzeigen oder Beilagen für andere Bücher geworben wird. Solche Werbedrucke entferne man vor dem Versand.

### **VERBOTEN IST**

nach der mitteldeutschen Verordnung für Geschenksendungen u. a. der Versand von: Zahlungsmitteln aller Art, Wertpapieren, Briefmarken (Briefmarken dürfen jedoch unter gewissen Bedingungen zwischen privaten Sammlern getauscht werden), Schallplatten, Tonbändern, Filmen, Photoplatten und Photopapier, Bildern (Familienphotos in geringer Anzahl Briefen beilegen, vom Versand von Diapositiven wird abgeraten), Landkarten, luftdicht verschlossenen Behältern (Behälter mit Dauerverschluß, der beim Öffnen verletzt werden muß, z. B. Konserven, Kunststoffflaschen, Einmachgläser, verkorkte Flaschen).

Der Versand von **M e d i k a m e n t e n** aller Art - ob rezeptpflichtig oder nicht - ist verboten.

### **ABGERATEN WIRD**

vom Versand von Geschenken wie Kraftfahrzeugersatzteile, Baumaterialien, Maschendraht, Radio- und Fernsehgeräte sowie Ersatzteile hierfür, Fernsehzusatzgeräte, Antennen, Haushaltgeräte, Strickapparate, mehr als ein Besteck (Messer, Gabel, Eßlöffel, Teelöffel), Eß-, Kaffee- und Tee-Services, Saatgut usw. (mit Ausnahme von Blumensaatgut für den Kleinstbedarf). Diese Gegenstände werden von den Kontrollstellen drüben in der Regel nicht als persönliche Geschenke anerkannt. Der Absender sollte daher das Risiko des Verlustes genau erwägen.

### **HAFTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESPOST**

Die Post in Mitteldeutschland ist verpflichtet, alle Geschenksendungen den Kontrollstellen der Zollverwaltung vorzuführen. Wenn die Hinweise und Ratschläge in diesem Merkblatt nicht genau beachtet werden, besteht die Gefahr, daß die Sendung durch die mitteldeutsche Zollverwaltung beschlagnahmt und entschädigungslos eingezogen wird und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Die Deutsche Bundespost kann in allen Fällen, in denen auf diese Weise der Absender ein Verlustrisiko eingegangen ist, keinen Ersatz leisten. Dies gilt für alle Arten der im Geschenkverkehr zugelassenen Sendungen, also auch für Wertpakete und Einschreibpäckchen.

Herausgeber: Büro für gesamtdeutsche Hilfe  
53 Bonn 1, Postfach, Bonngasse, Hettlage-Passage



Druck: P. Steffgen KG, Koblenz-Lützel